

# **Fünfte Satzung zur Änderung der Hochschulzulassungssatzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

**vom 7. März 2024**

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2024-24](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2024-24))

Aufgrund von Art. 5 Abs. 3 Satz 4 und Art. 8 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung, die hiermit bekannt gemacht wird.

## **§ 1**

Die Hochschulzulassungssatzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 9. Januar 2020 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2020-1](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2020-1)) zuletzt geändert durch Satzung vom 14. März 2023 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2023-22](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2023-22)) wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird gestrichen.
2. Der bisherige § 11a wird zu § 11 und wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Worte „ab dem Sommersemester 2024“ gestrichen.
  - b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Hochschulzugangsberechtigung“ die Worte „allein oder“ eingefügt.
  - c) Es wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„In den übrigen zulassungsbeschränkten Studiengängen, für die ein örtliches Vergabeverfahren durchgeführt wird, erfolgt die Auswahl nach den Regelungen in der Anlage 3.“
3. In der Anlage 3 wird folgendes angefügt:

### **„2. Biomedizin (Bachelor of Science)**

(1) Im Studiengang Biomedizin (Bachelor of Science) werden neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung die Einzelnoten in zwei Schulfächern aus dem MINT-Bereich (Biologie, Chemie, Physik, Mathematik und Informatik) sowie abgeschlossene Berufsausbildungen in fachlich verwandten Berufen für die Erstellung der Rangliste herangezogen.

#### (2) Einzelnoten

Im Auswahlverfahren werden sehr gute und gute Leistungen in den Fächern Biologie, Chemie, Physik, Mathematik und Informatik wie folgt mit einem Bonus versehen: Sehr gute Leistungen (Note 1 oder Punktzahl 15,14,13) erhalten einem Bonus von 0,2, gute Leistungen (Note 2 oder Punktzahl 12,11,10) erhalten einen Bonus von 0,1. Es ist nur eine Bonierung für zwei der genannten Fächer möglich. Werden in der Hochschulzugangsberechtigung mehrere Einzelnoten/Punktzahlen (z.B. Halbjahresleistungen oder Ergebnis der Abiturprüfung) für ein Fach ausgewiesen, so wird pro Fach ein Durchschnitt (Mittelwert) gebildet, der als Grundlage für die Bonierung herangezogen wird. Es wird kaufmännisch auf ei-

ne Nachkommastelle gerundet. Welche der fünf genannten Fächer für eine Bonierung herangezogen werden, entscheiden die Bewerberinnen und Bewerber durch die Eingabe der Einzelnoten/Punktzahlen in der Online-Bewerbung.

Die Noten aus ausländischen Schulzeugnissen werden, soweit möglich, umgerechnet und boniert. Es wird hierfür die modifizierte bayerische Formel angewandt. Sofern die Feststellungsprüfung zur Aufnahme eines Hochschulstudiums in Deutschland abgelegt wurde, werden nur die Noten dieser Prüfung bei der Berücksichtigung von Einzelnoten herangezogen.

### (3) Berufsausbildungen

In Auswahlverfahren wird für eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem zur Biomedizin fachlich verwandten Bereich ein Bonus von 0,2 gewährt. Die Berufsausbildung muss bis zum Bewerbungsschluss 15. Juli abgeschlossen sein. Es werden folgende Berufsausbildungen für die Bonierung berücksichtigt:

- Biologisch-technische/r Assistent/in
- Biologielaborant/in
- Chemielaborant/in
- Medizinisch-technische/r Assistent/in – Funktionsdiagnostik
- Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)
- Medizinisch-technische/r Assistent/in – Laboratoriumsassistentin
- Medizinlaborant/in
- Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in

### (4) Ranglistenbildung

Die Bildung der Rangliste im ergänzenden Auswahlverfahren erfolgt nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung abzüglich der ggf. zu berücksichtigenden Bonuspunkte für die Einzelnoten und die Berufsausbildungen. Es wird insgesamt maximal ein Bonus von 0,5 für Einzelnoten und Berufsausbildungen gewährt. Bewerberinnen und Bewerber, die keine Bonuspunkte erhalten können, werden mit der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung auf der Rangliste geführt.

## 3. Biochemie (Bachelor of Science)

(1) Im Studiengang Biochemie (Bachelor of Science) werden neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung die Einzelnoten in den fachlich einschlägigen Schulfächern Chemie, Biologie, Physik und/oder Mathematik berücksichtigt.

Sehr gute und gute Leistungen im Fach Chemie, sowie sehr gute Leistungen in den Fächern Biologie, Physik und Mathematik werden wie folgt mit einem Bonus versehen:

Bewerberinnen und Bewerber, die sehr gute Leistungen im Fach Chemie (Note 1 oder Punktzahl 15,14,13) nachweisen, erhalten einen Bonus von 0,2. Bei guten Leistungen im Fach Chemie (Note 2 oder Punktzahl 12,11,10) wird ein Bonus von 0,1 gewährt. Ferner wird für sehr gute Leistungen in den Fächern Biologie, Physik und/oder Mathematik (Note 1 oder Punktzahl 15, 14, 13) ein Bonus von 0,1 gewährt.

Werden in der Hochschulzugangsberechtigung mehrere Einzelnoten/Punktzahlen (z.B. Halbjahresleistungen und Ergebnisse der Abiturprüfung) für ein Fach ausgewiesen, so wird pro Fach ein Durchschnitt (Mittelwert) gebildet, der als Grundlage für die Bonierung herangezogen wird. Es wird kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundet. Welche der genannten Fächer für eine Bonierung herangezogen werden, entscheiden die Bewerberinnen und Bewerber durch die Eingabe der Einzelnoten/Punktzahlen in der Online-Bewerbung.

Die Noten aus ausländischen Schulzeugnissen werden, soweit möglich, umgerechnet und boniert. Es wird hierfür die modifizierte bayerische Formel angewandt. Sofern die Feststellungsprüfung zur Aufnahme eines Hochschulstudiums in Deutschland abgelegt wurde, werden nur die Noten dieser Prüfung bei der Berücksichtigung von Einzelnoten herangezogen.

## (2) Ranglistenbildung

Die Bildung der Rangliste im ergänzenden Auswahlverfahren erfolgt nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung abzüglich der ggf. zu berücksichtigenden Bonuspunkte für die Einzelnoten. Es wird insgesamt maximal ein Bonus von 0,3 für die Einzelnoten gewährt.

Bewerberinnen und Bewerber, die keine Bonuspunkte erhalten können, werden mit der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung auf der Rangliste geführt.

## 4. Lebensmittelchemie (Bachelor of Science)

(1) Im Studiengang Lebensmittelchemie (Bachelor of Science) werden neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung die Einzelnoten in den fachlich einschlägigen Schulfächern Biologie und/oder Chemie sowie abgeschlossene Berufsausbildungen in fachlich verwandten Berufen für die Erstellung der Rangliste herangezogen.

### (2) Einzelnoten

Im Auswahlverfahren kann für sehr gute, gute und befriedigende Leistungen in den Schulfächern Biologie und/oder Chemie ein Bonus gewährt werden. Für sehr gute Leistungen (Note 1 oder Punktzahl 15,14,13) erhalten Bewerberinnen und Bewerber einen Bonus von 0,3, für gute Leistungen (Note 2 oder 12,11,10 Punkte) einen Bonus von 0,2 und für befriedigende Leistungen (Note 3 oder 9,8,7 Punkte) einen Bonus von 0,1.

Werden in der Hochschulzugangsberechtigung mehrere Einzelnoten/Punktzahlen (z.B. Halbjahresleistungen und Ergebnisse der Abiturprüfung) für ein Fach ausgewiesen, so wird pro Fach ein Durchschnitt (Mittelwert) gebildet, der als Grundlage für die Bonierung herangezogen wird. Es wird kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundet. Welche der Fächer für eine Bonierung herangezogen werden, entscheiden die Bewerberinnen und Bewerber durch die Eingabe der Einzelnoten/Punktzahlen in der Online-Bewerbung.

Die Noten aus ausländischen Schulzeugnissen werden, soweit möglich, umgerechnet und boniert. Es wird hierfür die modifizierte bayerische Formel angewandt. Sofern die Feststellungsprüfung zur Aufnahme eines Hochschulstudiums in Deutschland abgelegt wurde, werden nur die Noten dieser Prüfung bei der Berücksichtigung von Einzelnoten herangezogen.

### (3) Berufsausbildungen

Im Auswahlverfahren wird für eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem zur Lebensmittelchemie fachlich verwandten Bereich ein Bonus gewährt. Die Berufsausbildung muss bis zum Bewerbungsschluss 15. Juli abgeschlossen sein.

Ein Bonus von 0,2 wird für folgende abgeschlossene Berufsausbildungen gewährt:

Chemielaborant/in

Biologielaborant/in

Milchwirtschaftliche/r Laborant/in

Chemisch-technische/r Assistent/in (CTA)

Biologisch-technische/r Assistent/in (BTA)

Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in (PTA)

Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in (MTLA)

Umweltschutz-technische/r Assistent/in (UTA)

Ein Bonus von 0,1 wird für folgende abgeschlossene Berufsausbildungen gewährt:

Bäcker/in

Brauer/in und Mälzer/in

Brenner/in

Destillateur/in

Fachkraft für Fruchtsafttechnik  
 Fachkraft für Lebensmitteltechnik  
 Fachkraft für Süßwarentechnik  
 Fleischer/in  
 Koch/Köchin  
 Konditor/in  
 Landwirtschaftlich-technische/r Assistent/in  
 Medizinisch-technische/r Assistent/in  
 Molkereifachfrau/-mann  
 Müller/in  
 Physikalisch-technische/r Assistent/in  
 Physiklaborant/in  
 Weinküfer/in

#### (4) Ranglistenbildung

Die Bildung der Rangliste im ergänzenden Auswahlverfahren erfolgt nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung abzüglich der ggf. zu berücksichtigenden Bonuspunkte für die Einzelnoten und die Berufsausbildungen. Es wird insgesamt maximal ein Bonus von 0,5 für Einzelnoten und Berufsausbildungen gewährt.

Bewerberinnen und Bewerber, die keine Bonuspunkte erhalten können, werden mit der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung auf der Rangliste geführt.

### 5. Medienkommunikation (Bachelor of Science)

(1) Im Studiengang Medienkommunikation (Bachelor of Science) werden neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung die Einzelnoten in den fachlich einschlägigen Schulfächern Mathematik und Englisch für die Erstellung der Rangliste herangezogen.

Im Auswahlverfahren kann für sehr gute, gute und befriedigende Leistungen in den Schulfächern Mathematik und Englisch ein Bonus gewährt werden. Für sehr gute Leistungen (Note 1 oder Punktzahl 15,14,13) erhalten Bewerberinnen und Bewerber einen Bonus von 0,3, für gute Leistungen (Note 2 oder 12,11,10 Punkte) einen Bonus von 0,2 und für befriedigende Leistungen (Note 3 oder 9,8,7 Punkte) einen Bonus von 0,1.

Werden in der Hochschulzugangsberechtigung mehrere Einzelnoten/Punktzahlen (z.B. Halbjahresleistungen und Ergebnisse der Abiturprüfung) für ein Fach ausgewiesen, so wird pro Fach ein Durchschnitt (Mittelwert) gebildet, der als Grundlage für die Bonierung herangezogen wird. Es wird kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundet. Welche der Fächer für eine Bonierung herangezogen werden, entscheiden die Bewerberinnen und Bewerber durch die Eingabe der Einzelnoten/Punktzahlen in der Online-Bewerbung.

Die Noten aus ausländischen Schulzeugnissen werden, soweit möglich, umgerechnet und boniert. Es wird hierfür die modifizierte bayerische Formel angewandt. Sofern die Feststellungsprüfung zur Aufnahme eines Hochschulstudiums in Deutschland abgelegt wurde, werden nur die Noten dieser Prüfung bei der Berücksichtigung von Einzelnoten herangezogen.

#### (2) Ranglistenbildung

Die Bildung der Rangliste im ergänzenden Auswahlverfahren erfolgt nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung abzüglich der ggf. zu berücksichtigenden Bonuspunkte für die Einzelnoten. Es wird insgesamt maximal ein Bonus von 0,5 gewährt. Bewerberinnen und Bewerber, die keine Bonuspunkte erhalten können, werden mit der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung auf der Rangliste geführt.

## 6. Pädagogik (Bachelor)

(1) Im Studiengang Pädagogik (Bachelor of Science) wird neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung die Ableistung eines Dienstes nach Art. 2 BayHZG als Auswahlkriterium berücksichtigt.

(2) Bewerberinnen und Bewerber die glaubhaft machen können, dass sie bis zum Bewerbungsschluss am 15. Juli mindestens 6 Monate eines Dienstes nach Art. 2 BayHZG abgeleistet haben, erhalten einen Bonus von 0,3.

(3) Die Bildung der Rangliste im ergänzenden Auswahlverfahren erfolgt nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung abzüglich der ggf. zu berücksichtigenden Bonuspunkte für einen abgeleiteten Dienst. Bewerberinnen und Bewerber, die keine Bonuspunkte erhalten können, werden mit der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung auf der Rangliste geführt.

## 7. Sportwissenschaft (Bachelor)

(1) Im Studiengang Sportwissenschaft (Bachelor of Science) wird neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung die Ableistung eines Dienstes nach Art. 2 BayHZG als Auswahlkriterium berücksichtigt.

(2) Bewerberinnen und Bewerber die glaubhaft machen können, dass sie bis zum Bewerbungsschluss am 15. Juli mindestens 6 Monate eines Dienstes nach Art. 2 BayHZG abgeleistet haben, erhalten einen Bonus von 0,3.

(3) Die Bildung der Rangliste im ergänzenden Auswahlverfahren erfolgt nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung abzüglich der ggf. zu berücksichtigenden Bonuspunkte für einen abgeleiteten Dienst. Bewerberinnen und Bewerber, die keine Bonuspunkte erhalten können, werden mit der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung auf der Rangliste geführt.

## 8. Games Engineering (Bachelor of Science)

Im Studiengang Games Engineering (Bachelor of Science) erfolgt die Auswahl nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

## 9. Didaktik der Grundschule für das Lehramt für Sonderpädagogik

Im Studienfach Didaktik der Grundschule erfolgt die Auswahl nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

## 10. Akademische Sprachtherapie/Logopädie (Bachelor of Science)

Die Auswahl im Studiengang Akademische Sprachtherapie/Logopädie erfolgt nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.“

## § 2

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie ist erstmals anzuwenden für die Vergabeverfahren zum Wintersemester 2024/25.

Würzburg, den

Der Präsident der Universität Würzburg

Prof. Dr. Paul Pauli